

TSA-CORONA-CHECKLISTE - Stand: 1. 10. 2021

FFP-2-MASKENPFLICHT BIS ZUR 2,5G Kontrolle

Bitte beachten Sie, dass bis zur 2,5G-Kontrolle beim Check-In an der TSA-Rezeption eine **FFP2-Maske** zu tragen ist! Erst ab erfolgter Kontrolle kann die Maske abgenommen werden.

ZUGANGSBESCHRÄNKUNG 2,5G (PCR-Getestet, Geimpft, Genesen)

Für den Zutritt zu den Sportstätten ist an der TSA-Rezeption der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr Voraussetzung:

1. **GETESTET:** ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf (**ACHTUNG:** Die Vorlage eines **Antigentests** gilt seit 1. 10. 2021 in Wien in nicht öffentlichen Sportstätten **nicht mehr** als Nachweis! Für Kinder unter 12 Jahren gilt weiterhin die Vorlage eines Antigentests.)
2. **GEIMPFT:** ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
3. **GENESEN:** eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
4. **GENESEN:** ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
5. **GENESEN:** ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

EIGENVERANTWORTUNG

Das Risiko einer Corona-Ansteckung kann trotz aller Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Teilnahme am Sportbetrieb nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Teilnahme erfolgt daher in der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes. Wenn Erkältungskrankheitssymptome vorliegen, darf keinesfalls am Sportbetrieb teilgenommen werden!

DESINFEKTION HÄNDEWASCHEN

Wir empfehlen allen Mitgliedern, vor und nach dem Sport die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. In jedem Raum stehen dafür Handdesinfektionsstationen zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann vor der Benützung die Fitnessgeräte an den Berührungsflächen und die Gymnastikmatten großflächig selbständig desinfizieren. Dafür stehen Desinfektionsmittel (Sprühflaschen) zur Verfügung.

RAUMLÜFTUNG

Aus Corona-Präventionsgründen soll in Innenräumen die Raumluft oftmals erneuert werden. Daher sollen Fenster möglichst geöffnet bleiben bzw. bei kühlen Außentemperaturen in häufigen Abständen durchgelüftet werden. Diese Lüftungen sollen von den Mitgliedern in Absprache mit den anwesenden Mittrainierenden selbstständig durchgeführt werden, wenn kein TSA-Personal im jeweiligen Raum vor Ort ist.

Ihr TSA- Team